

# Neufassung der Störfall-Verordnung (12.BImSchV)

Als Konsequenz der schweren Industrieunfälle in Baia Mare, Enschede und Toulouse wurde die europäische Seveso-II-Richtlinie geändert (RL 2003/105/-EG). Mit der Neufassung der Störfall-Verordnung vom 08.06.2005 wurden die Änderungen in deutsches Recht umgesetzt. Im Folgenden sind die Änderungen aufgelistet, die am 04.07.2005 in Kraft getreten sind.

Die Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung wird folgendermaßen abgeändert:

## Explosionsgefährlich (Stoff Nr. 4 + 5):

Es erfolgt eine Harmonisierung mit dem Transportrecht. Die Regelungen der UN/ADR-Klassifizierung werden eingeführt, die Vorrang vor der Einstufung mit Gefahrenhinweisen (R2/R3) haben.

Neben Stoffen und Zubereitungen werden auch Gegenstände erfasst. In Gegenständen mit explosionsgefährlichen Stoffen ist die Menge des Stoffs oder der Zubereitung maßgebend. Bei unbekannter Menge ist der gesamte Gegenstand als explosionsgefährlich zu behandeln.

Zukünftig fallen somit auch pyrotechnische Stoffe, die entsprechend eingestuft sind, unter den Anwendungsbereich der StörfallVO.

**Anlagen mit Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen, die in die UN/ADR-Gefahrenunterklasse 1.1, 1.2, 1.3, 1.6 oder 1.6 oder unter die Gefahrenhinweise R2 oder R3 fallen, sind bereits ab einer Menge von 10.000 kg (Spalte 4) ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG.**

## Umweltgefährlich (Stoff Nr. 9a + 9b)

Die Mengenschwellen für den **Stoff Nr. 9a (mit R50 bzw. R50/53)** werden für **Spalte 4 auf 100.000 kg (bisher 200.000 kg) und für Spalte 5 auf 200.000 kg (bisher 500.000 kg) deutlich herabgesetzt.**

Dies trifft ebenso auf **Stoff Nr. 9b (mit R51/53) zu (zukünftig 200.000 kg bzw. 500.000 kg statt bisher 500.000 kg und 2.000.000 kg).**

Die Quotientenregel im Anhang I ist zukünftig separat auf umweltgefährliche Stoffe anzuwenden (bisher wurden diese gemeinsam mit giftigen bzw. sehr giftigen Stoffen erfasst).

## Krebserzeugende Stoffe (Stoff Nr. 12)

**Es werden 7 neue krebserzeugende Stoffe zusätzlich eingeführt (Benzotrichlorid, 1,2-Dibrommethan, Diethylsulfat, Dimethylsulfat, 1,2-Dibrom-3-chlorpropan, 1,2 Dimethylhydrazin und Hydrazin).** Krebserzeugende Stoffe fallen neu erst ab einer Konzentrationsgrenze von über 5 Gew.-% in den Anwendungsbereich der StörfallVO. Die Mengenschwellen werden auf 500 kg (Spalte 4) bzw. 2.000 kg (Spalte 5) angehoben (bisher 1 kg ohne Konzentrationsgrenze).

## Erdölerzeugnisse (Stoffe Nr. 13)

**Ottokraftstoffe, Naphta, Kerosine (einschließlich Flugturbinenkraftstoffe), Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme) werden unter Erdölerzeugnisse**

**zusammengefasst. Die Mengenschwellen liegen für Spalte 4 bei 2.500.000 kg, für Spalte 5 bei 25.000.000 kg.**

## Ammoniumnitrat und Kaliumnitrat

**Die bisherigen 2 Kategorien für Ammoniumnitrat (Stoff Nr. 15) wurden auf 4 Kategorien erweitert.** Beispielsweise wird nicht spezifikationsgerechtes Material („Off-Specs“) und Düngemittel, die den Detonationstest nicht bestehen bereits ab einer Menge von 10.000 kg (Spalte 4) erfasst.

**Weiterhin wird zukünftig Kaliumnitrat (in Düngemitteln enthalten) als namentlich genannter Stoff Nr. 39 neu in der Stoffliste eingeführt.**

Die Neufassung sieht eine 1:1-Umsetzung der geänderten Seveso-II-Richtlinie vor. **Der Anhang VII und die im dritten Teil damit verbundenen Vorschriften wurden vollständig aufgehoben.**

**Dies betrifft genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG mit explosionsfähigen Staub-/Luft-Gemischen, hochentzündliche verflüssigte Gase (einschl. Flüssiggas) und Erdgas sowie Ammoniak.**

Ferner sind weitere Änderungen zu beachten, wie z.B.:

- Beschäftigte von Subunternehmen sind in das Sicherheitsmanagement mit einzubeziehen (z.B. erstmalige und wiederkehrende Unterweisungen über den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan mindestens alle drei Jahre).
- Information über Sicherheitsmaßnahmen an alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie etwa Schulen und Krankenhäuser, die von einem Störfall betroffen werden könnten.
- Die an der Erstellung des Sicherheitsberichts beteiligten relevanten Organisationen sind anzugeben.

Folgende Fristen gelten für die betroffenen Betriebsbereiche:

- Anzeige nach § 7 StörfallVO bis 1.10.2005
- Ausarbeitung eines Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen bis 1.10.2005
- Erstellung eines Sicherheitsberichts bis zum 1.07.2006
- Erstellung eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans bis zum 1.07.2006

Sind Sie von den Änderungen betroffen?

Falls ja, besteht Handlungsbedarf (entfällt für Ihre Anlage künftig die Anwendung der StörfallVO ist jedoch keine gesonderte Mitteilung erforderlich).

Bedarf es weiterer Informationen, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiter des Landratsamtes Berchtesgadener Land – Sachgebiet Immissionsschutz – (Herr Knaak, Telefon 08651-773510 oder Herr Wichner, Telefon 08651 – 773511).